



INHALTSVERZEICHNIS

4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 6. Änderung	2
4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 6. Änderung, Erläuterungsbericht	6
05.43.0 Bebauungsplan Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse, Beschluss.....	11
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2022/2023	17
Berufung auf Bezirksratsmandate	18
Richtlinie Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung im Betreuungsjahr 2022/2023.....	21
Richtlinie SozialCard.....	24
Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2022	28
Nachruf Josef Riedler	28
Impressum	29

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-038878/2021/0010

4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

6. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 2 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 06. Änderung besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.05 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Peter-Tunner-Gasse, Waagner-Biro-Straße, Resselgasse, Plabutscher Straße:

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –
Bebauungsplanzonierungsplan nördlich der Peter-Tunner-Gasse und südlich der Resselgasse im
Ausmaß von ca. 7022m²

2) südlich der Peter-Tunner-Gasse, westlich der Waagner-Biro-Straße:

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –
Bebauungsplanzonierungsplan südlich der Peter-Tunner-Gasse und westlich der Waagner-Biro-
Straße im Ausmaß von ca. 22447 m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.5 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 06. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2022 in Kraft.

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 06. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

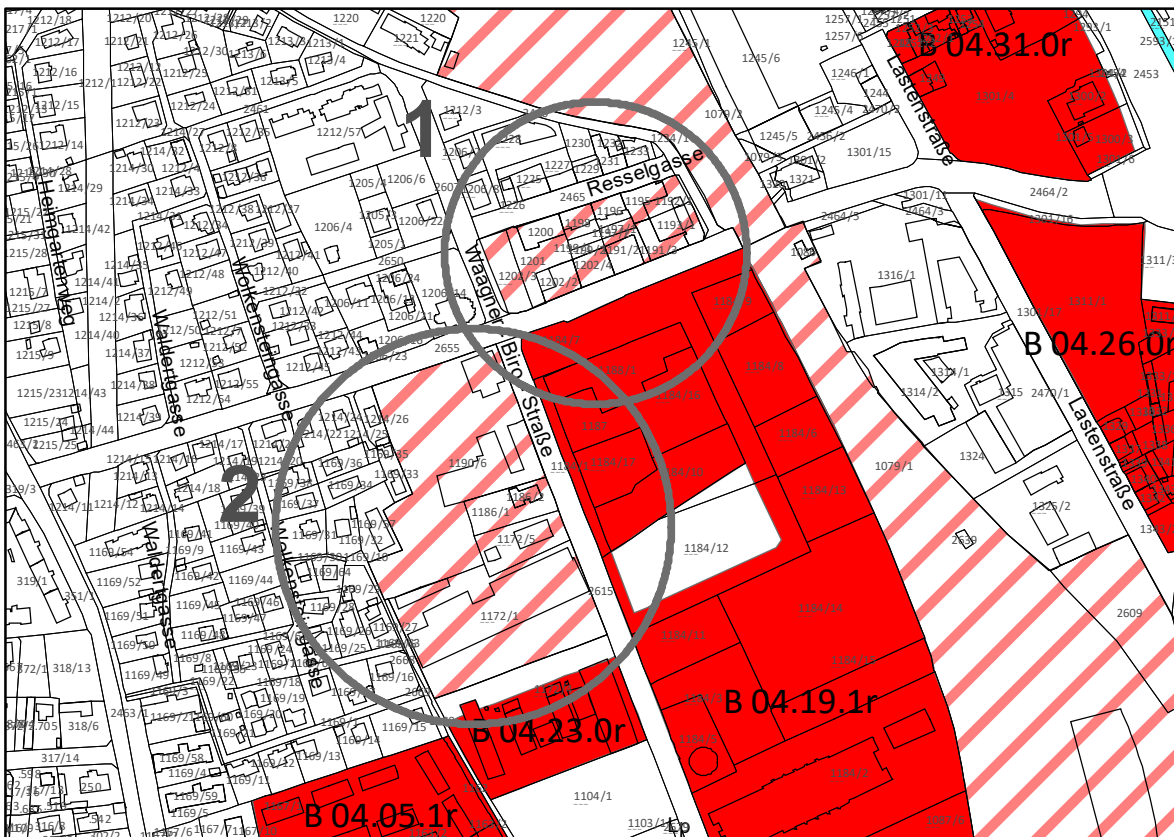
4.06 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

6. ÄNDERUNG A14-038878/2021/0010

IST



SOLL



ANHÖRUNG GEM. §39 ABS.1 Z 2 LIT. C STROG 2010 August 2022

GR-BESCHLUSS VOM 22.09.2022

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

1:5.000








Dipl.-Ing. Bernhard Inninger
(elektronisch signiert)

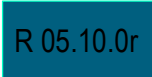


Legende





Bebauungsplan (B):

	BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

Bebauungsrichtlinie (R):

	BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
---	--

Ersichtlichmachungen:

	Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen (1-5)
	4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz GRÜNGÜRTEL §8
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz BAHN
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ÖFFENTLICHE GEWÄSSER

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beschluss

GZ.: A14-038878/2021/0010

4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

6. Änderung

Beschluss

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die ggst. Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.06 und dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum in Einklang.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung (ohne Änderungspkt. 2,9b,9c,15,25 und 28) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19. August 2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.04 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25. März 2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.05 Flächenwidmungsplan 5. Änderung beschlossen. Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) wurde als vereinfachtes Verfahren geführt und erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 07. April 2021 (rechtskräftig ab 08. April 2021).

Der Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) wurde nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) im Amtsblatt vom 29. September 2021 kundgemacht und ist die 4.05 Änderung (Pkt.1) somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 39 können Änderungen eines Flächenwidmungsplanes außerhalb der Revision in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Im ggst. Fall erfolgen die Änderungen innerhalb des von der Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes, sie beinhalten ausschließlich Änderungen der Bebauungsplanzonierung und zudem haben die beabsichtigten Änderungen keine Auswirkungen über die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke hinaus. Daher erfolgte im August 2022 gemäß § 39 Abs. 1 Z2 lit. c die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer:innen. Die Anhörungsfrist wurde jeweils ab Einlangen mit 2 Wochen festgelegt.

Eine Ausfertigung des Entwurfes erging an die für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung.

Innerhalb der Anhörungsfrist sind gesamt 6 Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Die Prüfung der Einwendungen/Stellungnahmen und deren Bearbeitung führten zu keinen Änderungen des Verordnungswortlautes und/oder des Planes.

Der Erläuterungsbericht wurde in einigen wenigen Punkten ergänzt.

Die Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des Endbeschlusses zum 4.06 Flächenwidmungsplan – 6.Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet.

Aufgrund der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 39 entfällt der Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung. Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wird die Flächenwidmungsplanänderung kundgemacht. Eine Ausfertigung der Kundmachung wird an die Landesregierung übermittelt.

3. Änderungspunkte

1) Peter-Tunner-Gasse, Waagner-Biro-Straße, Resselgasse, Plabutscher Straße:

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan nördlich der Peter-Tunner-Gasse und südlich der Resselgasse im Ausmaß von ca. 7022m²

Der ggst. Bereich ist im 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesen. Im 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz liegt er innerhalb des Teilraums 16 und wurde als Bereichstyp eine Überlagerung von Betriebsgebiet mit Blockrandbebauung festgelegt.

Aufgrund der Lage nördlich des Smart City Waagner Biro Gebietes besteht eine erhebliche Gunstlage. Die neue Straßenbahnlinie 6 (Smart City) verfügt unmittelbar angrenzend an den ggst. Bereich über ihre Endhaltestelle und stellt somit eine hervorragende Anbindung an den öffentlichen Verkehr dar.

Es ist jedenfalls im öffentlichen Interesse, dass hier eine Fassung des Straßenraums und eine abgestimmte Entwicklung im Hinblick auf die getätigten öffentlichen Investitionen erfolgen.

Zur Sicherstellung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung wird daher die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Im Zuge der Bebauungsplanung sind die bestehenden Lärmemissionen (Bahn und Peter-Tunner-Gasse) zu berücksichtigen, zudem ist die städtebauliche Qualität des Quartiers Smart City Waagner Biro hier im nördlichen Anschluss jedenfalls fortzuführen. Eine entsprechende Bau-massen- und Nutzungsverteilung ist festzulegen. Der Übergang hin zum kleinteilig strukturierten Gebiet westlich der Waagner-Biro-Straße ist ebenso zu berücksichtigen.

Eine hochwertige Entwicklung in guter Abstimmung mit den neuen Entwicklungen im Süden soll ermöglicht werden. Derart können die Flächen einen wertvollen Beitrag zum gesamten neuen Stadtteil leisten.

2) südlich der Peter-Tunner-Gasse, westlich der Waagner-Biro-Straße:

*Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –
Bebauungsplanzonierungsplan südlich der Peter-Tunner-Gasse und westlich der Waagner-Biro-
Straße im Ausmaß von ca. 22447 m²*

Der ggst. Bereich ist im 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idGF als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesen. Im südlichen Bereich ist eine zeitliche Nachfolgenutzung für eine öffentliche Parkanlage vorgesehen. Im 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz liegt er innerhalb des Teilraums 13 und wurde als Bereichstyp Entwicklungsgebiet festgelegt.

Der ggst. Änderungsbereich liegt im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes Smart City Waagner Biro. Dieses stellt neben Graz Reininghaus eines der wichtigsten Konversionsgebiete innerhalb des Grazer Stadtgebietes dar. Ziel ist die Ausbildung eines gemischten Stadtteiles auf Grundlage des im Juli 2013 im Gemeinderat beschlossenen Masterplans.

Im Zuge der vorgezogenen Umwidmungen und im Zuge der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan wurde die bisherige Widmung unverändert beibehalten, um die bestehenden Betriebe nicht zu gefährden. Nunmehr wurden viele Vorarbeiten der öffentlichen Hand zur Aufwertung des Standortes geleistet – so ist beispielsweise seit November 2021 die Straßenbahnlinie Smart City in Betrieb, die neue Volksschule Leopoldinum wurde bereits im September 2019 eröffnet.

Es ist zu erwarten, dass sich mittelfristig auch der ggst. Bereich dynamisch entwickelt. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und der Fortführung der hohen städtebaulichen Qualität vor Ort wird nunmehr für den verbleibenden nordöstlichen Teil des Masterplans Smart City Waagner Biro die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Diese soll eine hochwertige Entwicklung in guter Abstimmung sowohl mit den Beständen als auch mit den neuen Entwicklungen östlich und südlich ermöglichen. Derart können die Flächen einen wertvollen Beitrag zum neuen Stadtteil leisten.

Innerhalb des ggst. Änderungsbereiches befindet sich eine Kesselanlage der WDS Graz. Dieser Bestand ist in den künftigen Entwicklungen zu berücksichtigen.

4. Bestandteile des 4.06 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Die grafische Darstellung zeigt Änderungen des Deckplans 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplans (Bebauungsplanzonierungsplan gemäß § 26 Abs. 4 u. 40 Abs. 1 StROG 2010).

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor. Eine neuerliche Umweltprüfung der 6. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplan kann somit entfallen.

Die 6. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplan hält sich in all ihren Festlegungen an den vorgegebenen Rahmen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes und es sind somit keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Ausweitung der Pflicht zur Bebauungsplanung wird ein zusätzliches Instrument zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung und einer Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eingeführt. Im Sinne der Umweltauswirkungen ist daher vielmehr mit einer Verbesserung zu rechnen.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14- 070647/2021/0014

05.43.0 Bebauungsplan

„Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse“

V. Bez., KG: 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. September 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.43.0 Bebauungsplan Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Geschlossene oder gekuppelte Bauweise
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00m² zu betragen.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 10 Baufelder festgelegt.
Die Baufelder A bis H bestehen aus einem oder mehreren Grundstücken und /oder haben eine teilweise bestehende Hofbebauung.
- (2) Das Baufeld A umfasst die Grundstücke 1522, 1523/2 und 1523/1 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1458 m².
- (3) Das Baufeld B umfasst die Grundstücke 1515/1, 1505/2 und 1512/2 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1224 m².
- (4) Das Baufeld C umfasst das Grundstück 1505/1, der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 506 m².
- (5) Das Baufeld D umfasst die Grundstücke 1506 und 1507 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 742 m².
- (6) Das Baufeld E umfasst das Grundstück 1484 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1328 m².

- (7) Das Baufeld F umfasst das Grundstück 1524 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 462 m².
- (8) Das Baufeld G umfasst die Grundstücke 1525 und 1526 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 429 m².
- (9) Das Baufeld H umfasst die Grundstücke 1528 und 1527 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 461 m².
- (10) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Baufeldfläche definiert.
- (11) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Baufeld A	max. Bebauungsgrad: 0,42
Baufeld B	max. Bebauungsgrad: 0,42
Baufeld C	max. Bebauungsgrad: 0,49
Baufeld D	max. Bebauungsgrad: 0,47
Baufeld E	max. Bebauungsgrad: 0,60
Baufeld F	max. Bebauungsgrad: 0,49
Baufeld G	max. Bebauungsgrad: 0,51
Baufeld H	max. Bebauungsgrad: 0,52
- (12) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Bauflichtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.
- (13) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes nicht zulässig.
- (14) Für die Baufelder A, B, D, F, G & H ist eine straßenseitige Bebauung nur dann möglich, wenn Gebäude bzw. Gebäudeteile im Hofbereich bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung der Fertigstellungsanzeige des straßenseitigen Gebäudes tatsächlich abgebrochen wurde.
- (15) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände gemäß den Bestimmungen des § 13 Stmk. BauG zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten und maximal die Hälfte der Gebäudelänge pro Geschoß betragen.
- (4) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Gebäudehöhe = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.

- (2) Als Dachform sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

Gebäudehöhe	Gesamthöhe
max. 16,50 m	max. 23,00 m

- (3) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß, partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (4) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (5) Bei Steildächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Balkone dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie vortreten.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Die Summe der Längen von Dachterrassen und Dachgauben hat weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen, bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (7) Dauerhafte Überdachungen von Terrasseneinschnitten bei Steildächern sind nur innerhalb der Dachebene zulässig.
- (8) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (9) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind überwiegend in das Gebäude zu integrieren.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 75 -85 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.

- (8) Für Neubauten ist, je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten beziehungsweise entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (10) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 EG ZONE, SOCKELGESCHOSS

- (1) Die Geschosshöhe der Erdgeschosse hat bei einer Nicht-Wohnnutzung eine Raumhöhe von mindestens 3,80 m zu betragen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoß ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mindestens 1,20 m vom jeweiligen straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Für maximal 1/3 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoß sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung – zulässig.
- (2) Für die im Plan – gelb schraffiert – eingetragenen Flächen im Erdgeschoss ist eine Wohnnutzung nicht zulässig. Die Raumhöhe in diesem Bereich hat mindestens 4,00m zu betragen.
- (3) Im Falle eines Neubaus ist in dessen Eckbereichen in der Hermann-Bahr-Gasse zur Rankengasse und Lagergasse, im Erdgeschoß eine Wohnnutzung nicht zulässig. Die Raumhöhe in diesem Bereich hat mindestens 4,00m zu betragen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
Pflanzungen, Bäume
- (2) Pro 150 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m

 zu betragen.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (9) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur hitzeresistente Laubgehölze zulässig.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (13) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Nutzungsänderungen in den Hoflagen sind nicht zulässig.

§ 11 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig. Die maximale Größe darf dabei, die dafür in Anspruch genommene Fassadenfläche von 2,5m² nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Referat Recht

GZ.: A2/1 - 033472/2022/0005

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilungsentwurf 2022/2023

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2022/2023 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2018, an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf im Bürger:innenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 06.10.2022 bis 03.11.2021, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07:30 – 13:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 13:00 Uhr im Bürger:innenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll zu gegeben werden.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4 - 159043/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Ernst Trattner legte sein Bezirksratsmandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg per 17. August 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird der Nächstgereichte Herr Karl **Deutsch**, geb. 1947, Pensionist, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4 - 164279/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Stefan Samonig wurde seines Bezirksratsmandates im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Susanne **Feier**, geb. 1982, Unternehmerin, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 1. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4 - 162328/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Alexander Sailer legte sein Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries per 26. August 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Andreas Matthias **Wabl**, geb. 1986, Angestellter, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002631/2003/0322

Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung im Betreuungsjahr 2022/2023

Richtlinie des Gemeinderates vom 22.09.2022 betreffend die Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber im Betreuungsjahr 2022/2023

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021, wird festgelegt:

Aufgrund des akuten Personalmangels ist es vielen Betreibern von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen nicht möglich, die große Anzahl an Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten. Eltern benötigen jedoch eine über den Vormittag hinausgehende Betreuung für ihre Kinder. Diese soll mit im gesetzlichen Rahmen zulässigen Varianten (neue Nachmittagsbetreuung, §§ 13 und 53 bis 55 StKBBG 2019 - Betreuung außerhalb der Öffnungszeit und besondere Bestimmungen für die Nachmittagsbetreuung bzw. entsprechend der Durchführungsverordnungen) gewährleistet werden.

Dafür soll für die Tarifvertragspartner ein eigenes Fördermodell geschaffen werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem Tarifsysteem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel bei Umstellung von derzeitigen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zusätzliche, zeitliche begrenzte Förderung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Tarifvertragspartner.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere StKBBG 2019 und StKBFG 2019 (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeit)
- Die Förderzusage wird bis Ende des jeweiligen Betreuungsjahres gegeben.
- Die Betreuungszeit/Kind beträgt mind. 2 Stunden /Tag.
- Personalbereitstellung bei 1-5 Kindern in der Nachmittagsgruppe: eine Betreuungsperson, bei 6-10 Kindern in der Nachmittagsgruppe: zwei Betreuungspersonen

2. Förderung an den Betreiber der Nachmittagsbetreuung:

2.1. Kindergarten (Erstgruppe / weitere Gruppe):

- 1-5 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 611,95 / € 637,38 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 1.223,90 / € 1.275,66 pro Monat/Gruppe

2.2. Kinderkrippe:

- 1-5 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 792,64 / € 817,29 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 1.585,29 / € 1.634,59 pro Monat/Gruppe

2.3. Berechnung der Förderung:

Diese Fördersätze (Betriebsförderung) ergeben sich aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2022/2023 für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe für maximal 10 Kinder (Kinderpunkte). Diese Betriebsförderung ist bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) in einer Gruppe entsprechend zu kürzen und entspricht einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe.

Zu dem Betreuungsbeitrag für den Vormittag haben die Eltern zusätzlich auch jenen für den Nachmittag zu bezahlen. Dieser wird mit 75 % der Differenz zwischen dem für das Betreuungsjahr 2022/2023 geltenden Elternbeitrag einer Halbtagsgruppe und dem Elternbeitrag einer Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Einrichtung festgesetzt. Daher gelten für die Betreuung am Nachmittag die unten angeführten Elternbeiträge. Der Betreiber erhält die Differenz auf den Höchstbeitrag von der Stadt Graz (Subjektförderung).

2.4. Betreuungszeit und Stufen:

- Betreuungszeit in Kindergärten mind. 4 Tage/Woche, in Kinderkrippen mind. 3 Tage/Woche
- Betreuungszeit/Tag mind. 2 Stunden
- Die Stufen entsprechen den Stufen der im Tarifsysteem gültigen Sozialstaffel

2.5. Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel:

Kindergarten		Kinderkrippe	
Stufe	Elternbeitrag NB	Stufe	Elternbeitrag NB
1	0,00	1	0,00
2	7,31	2	6,95
3	10,97	3	13,88
4	14,63	4	20,82
5	18,30	5	27,73
6	21,97	6	34,69
7	25,61	7	41,63
8	29,29	8	48,57
9	32,95	9	55,52
10	36,61	10	62,45
11	36,61	11	69,38
12	36,61	12	76,31
13	36,61	13	83,27
14-21	36,61		

Der Abteilung für Bildung und Integration bzw. der Stadt Graz erwachsen aus diesem Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung keine zusätzlichen Kosten, zumal diese Förderung nur bei einer Umstellung von derzeit im Tarifsysteem bereits beschlossenen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt wird.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-028630/2017/0002

SozialCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 22.09.2022 über die Einführung über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Die SozialCard der Stadt Graz wurde mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 1.154,15 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder erleichtern.

A. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest durchgehend 6 Monaten in Graz
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen seit mindestens 3 Monaten nach dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz oder nach dem Stmk. Behindertengesetz
 - c. Nachweis über den Bezug der Wohnunterstützung des Landes Steiermark nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

B. Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen
- 3) Grundwehrdiener und Zivildieneer
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

C. Leistungen, die mit der SozialCard verbunden sind

Inhaber:innen der SozialCard sind grundsätzlich, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und die Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können, zum Bezug von Unterstützungsleistungen im Zuge der SozialCard berechtigt. Diese Leistungen sind auszugsweise:

1) Ermäßigte Jahreskarte der Graz Linien

- Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien**, der Grazer SozialCardMobilität um derzeit € 50,- pro Person und Jahr bzw. € 60,- inkl. Schloßbergbahnbenützung (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben).

2) Schulaktion des Sozialamtes

- Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, derzeit € 60,-. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Eine Beantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig. Die Anweisungen erfolgen automatisiert, sofern die anspruchsberechtigten SozialCardinhaber:innen am Stichtag im Besitz einer gültigen SozialCard sind.

3) Energiekostenzuschuss des Sozialamtes

- Die Höhe des Energiekostenzuschusses beträgt derzeit € 100,00 pro Haushalt. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, erhalten den Energiekostenzuschuss direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.
- Die SozialCardinhaber:innen werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.

- SozialCardinhaber:innen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

4) Weihnachtsbeihilfe des Sozialamtes

- Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt derzeit € 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um € 10,- pro weiterer Person. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.
- Alle Bezugsberechtigten werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.
- Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

5) Kleinkinderzuschuss des Sozialamtes

- Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaber:innen.
- Pro Kind erhalten die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, € 40,-. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich, bei einer gültigen SozialCard wird der Zuschuss direkt an die Familien angewiesen.
- Die SozialCardinhaber:innen werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen können.

6) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“

7) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“

8) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**

9) Diverse Ermäßigungen in Geschäften sowie öffentlicher und privater Einrichtungen

10) Kostenlose Vereinsmitgliedschaft für Kinder von SozialCardinhaber:innen

D. Inkrafttreten:

Die Änderungen der Richtlinie für die SozialCard in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.09.2022 treten am 01.02.2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10383954/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Jaenner.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Josef Riedler](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10383954_7768145/1c861ee7/220120_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.